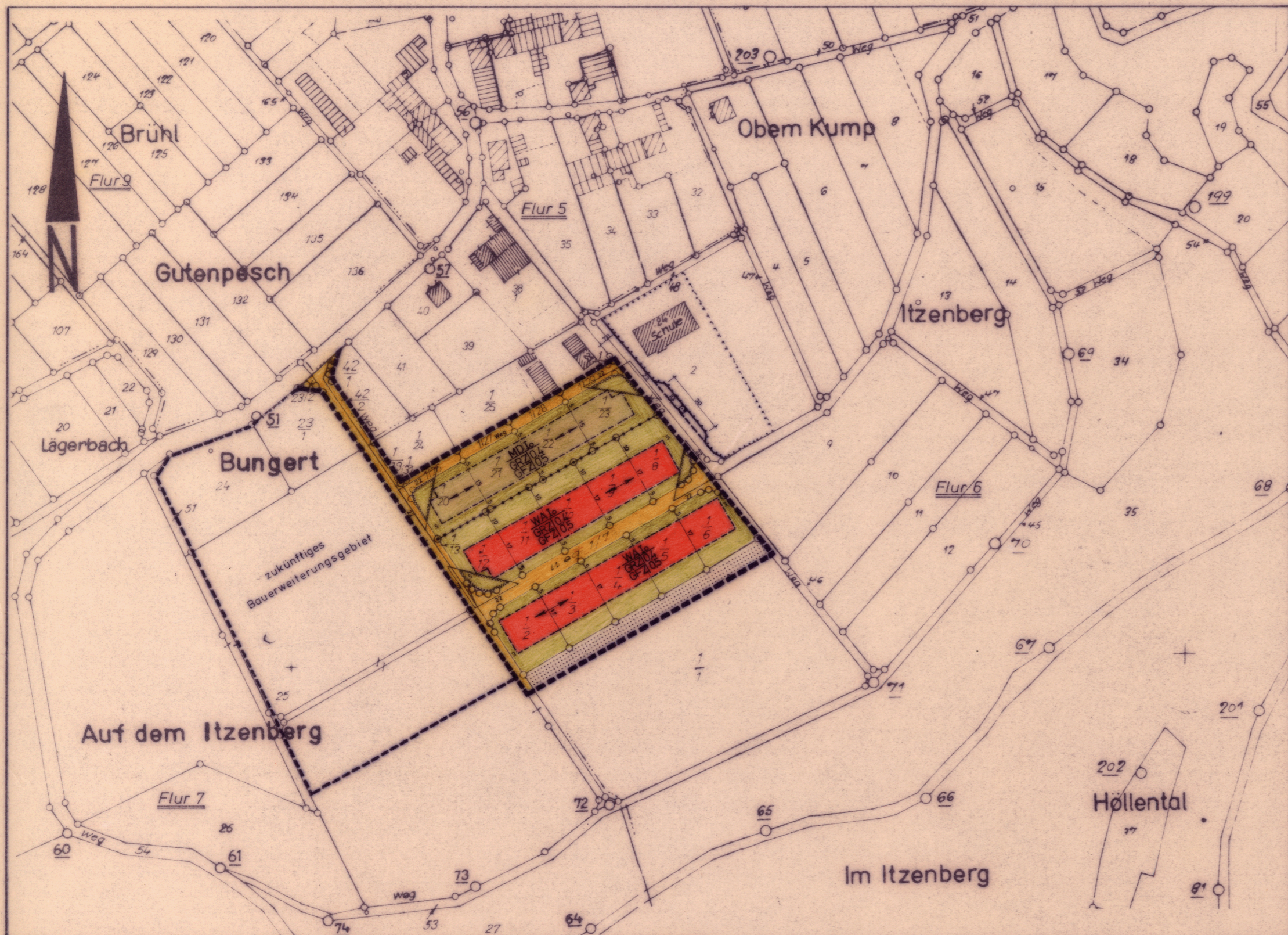


BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GIPPERATH

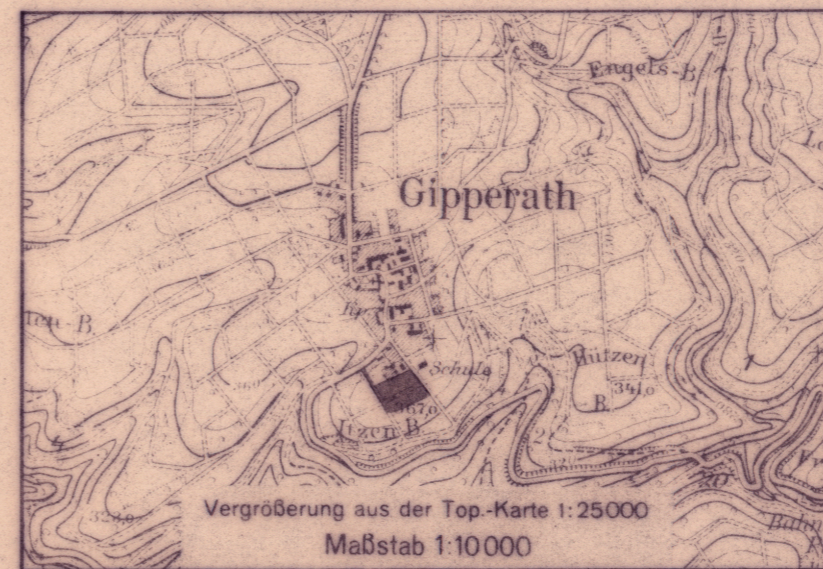
Teilgebiet „AUF DEM ITZENBERG“

1. Änderung

Rechtswirksame Fassung



Gemarkung Gipperath · Flur 5, 6, 7, u. 9 (tlw.) · Maßstab 1:1000 (Vergr.) · E.Nr. 2026/76 · Geb. B.Nr. EAL 92 76



Die TEXTFESTSETZUNGEN des rechtskräftigen Bebauungsplanes treten außer Kraft.
Dafür gelten die nachfolgenden TEXTFESTSETZUNGEN für den gesamten Geltungsbereich.

Dachneigungen:	Bauweise	Dachneigung in Grad
	MD I	15 - 42°
	WA I	15 - 42°
Dachform:	Sattel- und Walmdächer	
Drempel:	Außerlich sichtbare Drempel sind zulässig.	
Sockelhöhen:	Sockelhöhen sind bis 60cm über OK-Straße zulässig. Auffällige Abgrabungen und Aufschüttungen sind unzulässig.	
Garagen u. Nebenanlagen:	Garagen nach §12 BauNVO und die oberirdischen Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen unzulässig. Die unterirdischen Nebenanlagen nach §14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen zulässig, müssen jedoch einen Mindestabstand von 150 m von der Grundstücksgrenze haben. Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden, die einen Grenzabstand von mind. 3m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 5m in Einfahrtrichtung haben.	
Stellplätze:	Stellplätze nach §12 BauNVO dürfen im WA-Gebiet höchstens 50% der Vorgartenfläche bedecken.	
Grünordnung:	Einzäunungen entlang der Straßengrenze mit Mauer und Zäunen über 75cm über Straßenniveau sind unzulässig. Vorgärten sind als Ziergärten zu nutzen und offen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Sichtdreiecke: Bepflanzungshöhe < 75cm über OK-Straße. Entlang der Parkbuchten schattenspendende Bäume pflanzen.	
GRZ und GFZ:	Auf den Eckgrundstücken kann die zulässige GRZ 0,4 aus planerischen Gründen nicht voll ausgenutzt werden. Maßgebend sind in diesen Fällen die zeichnerischen Festsetzungen der Baugrenzen!	

- §§ 1, 2, 8, 9, 10 u. 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.8.1960 (BGBl. I S. 241), § 10 Städtebauförderungsgesetz vom 27.7.1971 (BGBl. I S. 425)
- §§ 1-23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) mit Berichtigung 1969 (BGBl. I S. 11)
- §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1966 (BGBl. I S. 21)
- § 9 Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbauordnung (LBAO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 6. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 128 Abs. 4 LBAO vom 27.2.1974
- §§ 17-23 der Landesbauordnung (LBAO) vom 27.2.1974
- § 3 Abs. 2, § 4 und § 11 des Landespflegegesetzes vom 14.6.1973 (GVBl. Nr. 10, S. 147)
- Immissionsschutzgesetz § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 16.3.1974 (BGBl. I S. 721)

Für die kartographische Darstellung des derzeitigen Liegenschaftskatasters nach den Katasterunterlagen.
Zur Vervielfältigung freigegeben
Wittlich, den
Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung / Grenzregelung, werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2 (6) BBAUG erhoben.
Wittlich, den
Katasteramt

Der Stadt-/Gemeinderat hat am gem. § 2 (1) BBAUG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2 (6) BBAUG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planerstellung beteiligt worden sind.
..... den
Stadt-/Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBAUG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
..... den
Stadt-/Ortsgemeinde

Der Stadt-/Gemeinderat hat am den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 25.9.1964 und gem. § 10 BBAUG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Sitzung
BESCHLOSSEN
..... den
Stadt-/Ortsgemeinde

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBAUG durch Verfügung vom Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung Az.
GENEHMIGT
..... den
In Auftrag:

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung/des Landratsamtes vom ist am gem. § 12 BBAUG ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan
RECHTSVERBINDLICH
..... den
Stadt-/Ortsgemeinde

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung
Abteilungsleiter:
Referent für Ortsplanung:
Sachbearbeiter:
..... den

Für die Planung:
Wittlich-Luxem, den 6.12.1976

